

## **SÄLZER GmbH – Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

### **Präambel**

Als Teil der Schüco Gruppe hält sich Sälzer an den Schüco Lieferantencodex. Der Integrität der Lieferanten und Subunternehmer von Sälzer kommt dabei eine wesentliche Rolle zu. Der Lieferant/Subunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Schüco Lieferantencodex. Dieser Codex ist auf unserer [Homepage](#) veröffentlicht und kann dort eingesehen und abgerufen werden.

### **1. Gültigkeit**

Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten für alle (auch zukünftigen) Lieferungen und Leistungen an uns diese Einkaufsbedingungen (AEB). Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Lieferanten sind auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Falls unsere Lieferanten nicht bereit sind, zu unseren Bedingungen zu liefern oder zu leisten und wir unser Einverständnis mit abweichenden Bestimmungen nicht geben, müssen unsere Lieferanten unsere Bestellung ablehnen. Durch die Ausführung einer Lieferung oder Leistung erkennen sie unsere Einkaufsbedingungen an.

### **2. Abschluss des Vertrages, Prüfpflichten, Vertraulichkeit**

2.1. Bestellungen (Aufträge), Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns textlich erteilt oder bestätigt werden.

2.2. Die in unseren Bestellungen/Aufträgen enthaltenen Mengen- und Maßangaben sowie die von uns übermittelte Zeichnungen, Pläne, technischen Angaben, Qualitätsmerkmale und Toleranzgrenzen (Auftragsunterlagen) sind verbindlich und allein für den Vertragsinhalt maßgeblich. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Fehler in den Auftragsunterlagen bzw. Bedenken bzgl. der Eignung der beschriebenen Sache für den vorgesehenen Zweck unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3. Auftragsbestätigungen dienen nur der Bestätigung unserer Bestellung. Sind Abweichungen zu unserer Bestellung nicht hervorgehoben oder eindeutig deutlich gemacht, können wir davon ausgehen, dass unsere Bestellung unverändert bestätigt ist. Insoweit nicht ersichtliche Abweichungen sind unbeachtlich.

2.4. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.

2.5. Alle Auftragsunterlagen und sonstigen Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Sie sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben, wenn feststeht, dass ein Angebot nicht angenommen wird, ein Vertrag nicht durchgeführt wird oder die Fertigung beendet ist. Die Verwertung von Auftragsunterlagen durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von uns zulässig. Etwaige Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

### **3. Preise und Rechnungsstellung**

3.1. Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, gilt: Alle in dem Auftrag genannten Preise verstehen sich frei der angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und Frachtkosten. Eine sachgerechte Verpackung der Ware durch den Lieferanten zum Schutz vor Beschädigungen insbesondere beim Transport, der Entladung und ordnungsgemäßen Lagerung an der Empfangsstelle ist im Preis inbegriffen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.2. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, für jeden Auftrag getrennt einzureichen.

- 3.3. Die Fälligkeit setzt prüffähige Rechnungen voraus. Prüffähig ist eine Rechnung nur, wenn der Lieferant prüffähige Lieferscheine oder Versandpapiere (Ziff. 5.3) beigelegt hat. Auf den Rechnungen sind unsere Auftragsnummer und das Datum des Auftrags, Mengen und Maße, Brutto- und Nettogewicht, genaue Artikelbezeichnung, Restmengen bei Teilleistung, gegebenenfalls Fehlmengen und sonstige in dem Auftrag erbetene Vermerke anzugeben.
- 3.4 Gewährte Nachlässe und Skonti gelten auch für Nachtrags- und Ergänzungsaufträge.

#### **4. Leistungszeiten, Leistungsverzug, Vertragsstrafe**

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine (Leistungsstermine) sind grundsätzlich nach Tag, Monat und Jahr festzulegen und sind verbindlich. In unseren Bestellungen genannte Liefer- oder Leistungszeiten sind für unsere Lieferanten verbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist ohne genaue Bestimmung des Leistungstermins beginnt die Frist vom Datum des Auftrags an zu laufen. Das Datum bzw. die Frist gelten als eingehalten, wenn die Leistung an dem Tag und an der vereinbarten Empfangsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgt. Eine vorzeitige Leistung bedarf unserer Zustimmung.
- 4.2. Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn Teile seiner Leistung Exportbeschränkungen unterliegen.
- 4.3. Eintretende Verzögerungen in der Leistung hat der Lieferant unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch vor Ablauf der Leistungszeit unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Eine Anerkennung des neuen Leistungstermins durch uns ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
- 4.4. Verzögert sich die Leistung, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.5. Besteht von uns aus Anlass zu der Besorgnis, dass die Leistung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant auf unsere Aufforderung hin unverzüglich schriftlich zu erklären, ob er innerhalb der Leistungsfrist leisten kann. Gibt der Lieferant die Erklärung – trotz Setzen einer angemessenen Frist – nicht ab und ist uns ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch zu erwartenden Nachteile nicht zumutbar, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können, soweit ein schuldhaftes Verhalten des Lieferanten gegeben ist, Schadensersatz verlangen.
- 4.6. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der vereinbarten Termine und Lieferfristen sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.7. Bei schuldhafter Überschreitung eines verbindlichen Termins / einer verbindlichen Frist durch den Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2% des Bruttoauftragswerts pro Werktag der Überschreitung, maximal jedoch 5% des Bruttoauftragswertes, zu verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird darauf angerechnet. Ist ein verbindlicher Termin / eine verbindliche Frist für eine Teillieferung vereinbart, so beschränkt sich bei schuldhafter Überschreitung die Vertragsstrafe pro Werktag der Überschreitung auf 0,2% des Teils des Bruttoauftragswerts, welcher auf die bis zum Termin zu erbringende Teilleistung entfällt, maximal jedoch 5% dieses Teils des Bruttoauftragswertes. Die Vertragsstrafe bei Überschreitung einer Teilleistung wird angerechnet auf eine Vertragsstrafe bei Überschreitung des Termins für die Gesamtlieferung. Alle Vertragsstrafen sind insgesamt auf 5% des Bruttoauftragswertes begrenzt.

#### **5. Nachweispflichten, Leistung, Lagerung, Transportverpackungen**

- 5.1. Von uns geforderte Ursprungsnachweise, Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Umsatzsteuernachweise werden durch den Lieferanten unverzüglich erstellt und unterzeichnet uns zur Verfügung gestellt.

5.2. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, uns die jeweils für seine Leistung erforderlichen gültigen Nachweise über die Führung der zu liefernden Ware in der Bauregelliste, Sicherheitsdatenblätter, Prüfzeugnisse, bauaufsichtlichen Zulassungsbescheinigungen, Werksbescheinigungen der Hersteller und ähnliches spätestens mit der Leistung zu übergeben.

5.3. Jeder Leistung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine, Packzettel oder Versandpapiere beizufügen. Diese haben die in Ziff. 3.3. Satz 2 bezeichneten Angaben zu enthalten.

5.4. Wir sind zu Kontrollwägungen von Schüttgütern berechtigt, die auf einer staatlich anerkannten Waage stattzufinden haben. Der Lieferant fördert die Wägung. Für den Fall, dass der so ermittelte Wert von der Angabe des Lieferanten abweicht, werden alle Leistungen der Schüttgutart des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägung unter der Angabe des Lieferanten liegt.

5.5. Sachgerechter Schutz vor Beschädigungen der Leistung und ordnungsgemäße Lagerung an der Empfangsstelle ist durch den Lieferant zu gewährleisten. Die Leistung ist so an der Empfangsstelle abzuladen und zu lagern, dass eine Gefährdung von Mitarbeitern und Dritten ausgeschlossen ist. Auch eine öffentliche Gefahr darf von der gelagerten Leistung nicht ausgehen. Für Gefahren der vorstehenden Art haftet der Lieferant auch nach Entgegennahme der Leistung.

5.6. Für Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder auf Grund ihrer Zusammensetzung und Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird uns der Lieferant mit dem Angebot, spätestens aber mit einer Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird uns der Lieferant aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

5.7. Für zurückzuführende Verpackungen, Transportgestelle oder ähnliches übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, uns bzw. unserem Erfüllungsgehilfen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Transportverpackungen oder –gestelle ohne gesonderte Vergütung binnen einer Woche nach Freigabe abzuholen.

## **6. Leistungsänderungen (Nachträge)**

6.1. Wir sind berechtigt, nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Lieferanten zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Lieferanten unzumutbar.

6.2. Hat der Lieferant Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilen wir die Bedenken des Lieferanten nicht, so bleiben wir für unsere Angaben und Anordnungen verantwortlich.

6.3. Werden durch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Termine/Fristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen. Macht der Lieferant keine zeitlichen Auswirkungen in seinem Angebot über die geänderte Leistung geltend, ist davon auszugehen, dass die Änderung zeitneutral erfolgt.

## **7. Qualität, Ausgangskontrolle**

7.1. Die Leistung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen der technischen Sicherheit, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und des Brandschutzes entsprechen.

7.2. Soweit die Leistung ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Vereinigung trägt, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen.

7.3. Der Lieferant hat die Qualität seiner zu leistenden Produkte ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die gemäß Vertrag zu erbringende Leistung unmittelbar vor Übergabe an uns daraufhin zu prüfen, dass sie den vertraglichen Anforderungen vollumfänglich entspricht, insbesondere frei von Mängeln ist (Ausgangskontrolle). Das Ergebnis ist am Tag der Kontrolle zu protokollieren. Die Durchführung dieser Ausgangskontrolle und deren Ergebnis hat uns der Lieferant durch Aushändigung des Protokolls bei Übergabe nachzuweisen. Unterlässt der Lieferant diese Kontrolle oder führt er sie unzureichend durch, gehen sämtliche daraus für uns resultierende Nachteile zu seinen Lasten.

## **8. Gewährleistung, Dauer, Abtretung von Ansprüchen, Rügeobliegenheit**

8.1. Wir sind berechtigt, vom Lieferant nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Leistung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.2. Die Gewährleistung beträgt ab Entgegennahme drei Jahre; bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre und sechs Monate.

8.3. Der Lieferant haftet auch für die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Leistung und den Wiedereinbau der nacherfüllten Leistung (§ 439 Abs. 3 BGB).

8.4. Der Lieferant tritt uns alle Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche ab, die er im Mangelfall gegen den Hersteller, Zulieferer oder eigenen Lieferanten besitzt. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung führt nicht zu einer Entlassung des Lieferanten aus den eigenen Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzpflichten, diese bestehen uneingeschränkt fort. Auch bleibt der Lieferant solange zur Geltendmachung seiner Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzpflichten gegen den Hersteller, Zulieferer oder eigenen Lieferanten berechtigt und verpflichtet, bis wir die Abtretung anzeigen. In diesem Fall hat der Lieferant dem Hersteller, Zulieferer oder eigenen Lieferanten die Abtretung schriftlich zu bestätigen und uns bei der Durchsetzung der Ansprüche durch Übergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen bestmöglich zu unterstützen.

8.5. Wir sind berechtigt, im Mangelfall bei entsprechendem Kunden-Verlangen die uns zustehenden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an unseren Kunden abzutreten.

8.6. Bestehenden Prüf- und Hinweispflichten genügen wir, wenn wir angelieferte Ware innerhalb angemessener Frist, berechnet ab Übergabe der Ware an uns, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen und festgestellte, erkennbare Mängel dem Lieferanten mitteilen. Angemessen ist in der Regel eine Frist von 5 Arbeitstagen. Diese Frist gilt bei Mängeln, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, ab Entdeckung. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich bei Anlieferung der Ware auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der verpackten Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Insbesondere sind keine Maßnahmen vorzunehmen, die eine Verschmutzung, Schädigung oder Verschlechterung der Ware vor Verwendung / Verarbeitung zur Folge haben können (bspw. durch Entfernen von Folien).

Für Glaslieferungen gilt: Die Entfernung von Folienverpackungen und die Herunternahme von Scheiben von Gestellen erfolgt erst im Rahmen der weiteren Verarbeitung bzw. Verwendung im Rahmen eines für einen Geschäftsbetrieb unserer Branche üblichen Ablaufs. Erst mit Entfernen bzw. Herunternehmen erstreckt sich die Untersuchungspflicht auf die dann erkennbaren Mängel.

8.7. Im Fall von Rechtsmängeln, insbesondere bei der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte durch die vertragsgemäße Verwendung der Leistung hält uns der Lieferant von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

## **9. Lieferantenregress**

9.1. Uns stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **10. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung, Konzernverrechnungsklausel**

10.1. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen ab Leistung und Rechnungseingang mit einem Abzug von 3% Skonto auf den Rechnungsnettobetrag oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

10.2. Anzahlungen und Teilzahlungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur gegen Übergabe einer schriftlichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern, die den Verzicht auf die Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), soweit die Forderungen des Auftragnehmers nicht unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem synallagmatischen Verhältnis stehen, sowie den Verzicht auf die Vorausklage (§ 771 BGB) enthält, und gegen eine Verzinsung des Zahlungsbetrages in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geleistet. Dies gilt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

10.3. Bei Entgegennahme verfrühter Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Leistungstermin.

10.4. Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

10.5. Aufrechnungen gegen uns sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen, die in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderungen stehen, zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenansprüchen aus anderen Verträgen steht dem Lieferanten nicht zu.

10.6. Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

10.7. Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB können nicht verlangt werden.

10.8. Wir schulden im Falle eines Zahlungsverzuges abweichend von § 288 Abs. 2 BGB nur Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

10.9. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein sonstiges Vergleichsverfahren geführt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, sind wir berechtigt, einen Betrag von 10 % der vertraglich vereinbarten Bruttoabrechnungssumme als Sicherheit für alle vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

## **11. Produkthaftung, Versicherung**

11.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, wie die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern.

11.2. Unter denselben Voraussetzungen hat uns der Lieferant auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant übergibt uns alle für diese Maßnahmen erforderlichen Dokumente und Informationen.

11.3. Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Risikos einer Warnungs- und Rückrufaktion in Höhe von mindestens EUR 2.000.000 pro Haftungsfall zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen tritt uns der Auftragnehmer seine Ansprüche gegen die Versicherung ab.

## **12. Eigentumsvorbehalt und Beistellung**

12.1. Sofern wir Teile beim Lieferant beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferant werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt er uns im Zeitpunkt der Vermischung sein anteilmäßiges Miteigentum. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

13.1. Erfüllungsort für Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle, für Zahlungen unser Sitz.

13.2. Gerichtsstand ist, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, unser Firmensitz. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten oder beim für den vereinbarten Lieferort zuständigen Gericht Klage zu erheben.

13.3. Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gestalten sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

## **14. Datenschutz**

Beide Vertragspartner beachten die Regeln des Datenschutzes. Wir wickeln Geschäftsbeziehungen durch eine Datenverarbeitungsanlage ab. Daten des Kunden werden daher in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Kunde hiermit unterrichtet.

## **15. Allgemeines**

15.1. Sollte eine Einzelbestimmung eines Vertrages oder eine Vereinbarung in diesen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt.

15.2. Soweit vertraglich keine Einzelbestimmungen getroffen sind und diese Bedingungen eine Regelung nicht enthalten, gilt das BGB.